

31. III. 1917

Beschränkung des Bezuges an Kleidern, Wäsche und Schuhen.

Zur weiteren Streckung der vorhandenen Vorräte an Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren hat die Reichsbekleidungsstelle neue Richtlinien über die Erteilung von Bezugsscheinen aufgestellt, die eine weitere erhebliche Einschränkung des Bezuges an Kleidern, Wäsche und Schuhen bringen. Wie in der Begründung der neuen Richtlinien hervorgehoben wird, sind allerdings vorläufig noch keine zwingenden Vorschriften erlassen worden. Man will warten, bis die nächste Bestandsaufnahme vollständig Klarheit über die Wirkung der Bezugsscheinregelung in den einzelnen Bezirken des Reiches ergeben wird.

Den für die Ausfertigung von Bezugsscheinen zuständigen Behörden hat die Reichsbekleidungsstelle eine Bestandsliste zugesandt, die die für eine Person ausreichende Anzahl von Bekleidungsgegenständen genau angibt. Beispielsweise sollen genügen für Männer ein Werktags- und ein Sonntagsanzug, ein Ueberzieher oder Umhang, zwei Arbeitsmittel, zwei Westen, zwei Arbeitshosen, zwei Berufsschürzen, ein Paar Winterhandschuhe und sechs Taschentücher, drei Ober-, drei Unter- und zwei Nachthemden, drei Unterhosen, vier Paar Strümpfe;

für Frauen zwei Werktagskleider, ein Sonntagskleid, ein Kleiderröck, zwei Blusen oder Jacken, ein Mantel oder Umhang, ein Umschlagtuch, ein Morgenrock, drei Schürzen, ein Paar Winterhandschuhe, sechs Taschentücher, vier Taghemden, drei Nachthemden oder Nachjacken, vier Beinkleider oder Hemdhosen, drei Unterröcke, vier Paar Strümpfe. Außerdem für beide Geschlechter je drei Paar Schuhe oder Stiefel, ein Paar Hausschuhe oder Pantoffel, drei Kissenbezüge, zwei Betttücher, zwei Bettbezüge, eine Woll- oder Steppdecke, drei Handtücher, zwei Küchen- oder Geschirrtücher, drei Staub-, Seifen- oder Schuerrtücher.

In der Regel sollen Personen, die an Kleidung, Wäsche und Schuhwert Bestände, wie sie in der erwähnten Bestandsliste aufgeführt sind, besitzen, Bezugsscheine für weitere gleiche oder ähnliche Gebrauchsgegenstände nicht erhalten. Ausnahmeweise können aber an Personen, die durch ihren Beruf oder durch ihre Beschäftigung zu einem größeren Aufwand an Kleidung gezwungen sind, in mäßigem Umfange auch über den in der Bestandsliste vorgesehenen Bestand an Kleidungsstücken hinaus Bezugsscheine gewährt werden. Vor Ausstellung eines Bezugsscheines hat jeder Antragsteller seinen Bestand an Kleidung, Wäsche und Schuhen wahrheitsgemäß anzugeben. Besitzt er die vorerwähnte Anzahl von Gegenständen, hat er keinen Anspruch auf einen Bezugsschein. Falsche Erklärungen werden mit schwerer Strafe geahndet.

Um einer Verschwendung von Stoffen vorzubeugen, hat die Reichsbekleidungsstelle durch eine besondere Bekanntmachung Höchstmaße bei Bewilligung und Abgabe von Stoffen festgesetzt. Beispielsweise dürfen für einen Herrenanzug nicht mehr als durch-

schnittlich 3 Mtr. Stoff verwendet werden. In Ausnahmefällen dürfen bei Männern von Größe 52 ab aufwärts, bei Frauen von Größe 48 ab aufwärts und bei Umstandskleidern bis zu 15 v. H. der vorgeschriebenen Stoffmengen mehr verwendet werden. Sämtliche Vorschriften der Reichsbekleidungsstelle treten am 3. April in Kraft.